

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1872.

## A II. Verordnung

vom 29. December 1871, eine Erweiterung der Verordnung vom 27. Juni 1870 über die polizeiliche Anmeldung Fremder und neu Anziehender (Wes. = S. S. 38) betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Erweiterung der Verordnung vom 27. Juni 1870, welche die polizeiliche Anmeldung nur der Fremden und neu Anziehenden vorschreibt, Nachstehendes verordnet:

### §. 1.

Es sind

- 1) Vermieter von Wohnungen oder Schlafstellen, beziehungsweise deren Stellvertreter den An- und Abzug ihrer Miethgz,
- 2) Dienstherrschaften den Antritt und Abzug ihrer Diensthoten und Hausofficianten,
- 3) Arbeitgeber (Handwerker, Geschäfts- und Fabrikhaber) die Annahme und Entlassung ihrer Arbeiter, Lehrlinge, Gesellen und Gewerbegehilfen innerhalb der ersten 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzumelden verpflichtet.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIII.

10

Kaufgebeten in Rudolstadt am 24. Januar 1872.